

275/AB
Bundesministerium vom 12.02.2025 zu 304/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.939.906

Wien, 29.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 304/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: OGH beurteilt Klauseln einer Kinderbetreuungseinrichtung für gesetzwidrig** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Eltern (Erziehungsberechtigte bzw. Vertragspartner) bzw. Kinder waren bzw. sind von diesen als rechtswidrig erkannten Vertragsklauseln des Vereins „Kinderville“ in Innsbruck im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung nach Ihren Informationen als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. nach den Informationen des VKI betroffen?*

Weder meinem Ressort noch dem VKI liegen dazu Informationen vor.

Frage 2:

- *Welche finanziellen Auswirkungen bzw. Belastungen ergaben bzw. ergeben sich aus den rechtswidrig erkannten Vertragsklauseln des Vereins „Kinderville“ in*

Innsbruck im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung nach Ihren Informationen als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. nach Informationen des VKI?

Finanzielle Auswirkungen bzw. Belastungen können insbesondere daraus resultieren, dass die Kaution seitens der Kinderbetreuungseinrichtung unberechtigt einbehalten bzw. der Einschreibungsbetrag nicht rückerstattet wurde.

Fragen 3 bis 5:

- *Werden diese finanziellen Auswirkungen bzw. Belastungen durch den Verein „Kinderville“ gegenüber den betroffenen Eltern (Erziehungsberechtigte bzw. Vertragspartner) ausgeglichen?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, braucht es nach Ihren Informationen als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. nach Informationen des VKI ein weiteres Rechtsverfahren und wird dieses durch den VKI eingeleitet werden?*

Ansprüche auf Rückforderung zu derartigen in der Vergangenheit unzulässiger Weise verrechneten Entgelten sind von den Betroffenen gegenüber dem Verein „Kinderville“ geltend zu machen und von der Kinderbetreuungseinrichtung daraufhin zu begleichen.

Gegen allenfalls in diesem Zusammenhang vorkommende Verstöße gegen die Entscheidung des OGH könnte der VKI mit Unterlassungsexekution vorgehen, wenn Betroffene dies beim VKI anmelden. Darüber hinaus können einzelne Ansprüche auf Rückzahlung gerichtlich geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

